



Abwassergebührenreglement

der

Gemeinde Stüsslingen

Inhalt

- Reglement
- Gebührenordnung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes¹ vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes² vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser³ vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren⁴.

folgendes

REGLEMENT über die Abwassergebühren:

- § 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- Finanzierung der Abwasserbeseitigung
- § 2 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren
- Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz⁵ mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Kanalisation,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pump-

¹ BGS 131.1

² BGS 711.1

³ BGS 712.11

⁴ BGS 711.41

⁵ BGS 131.1

stationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

- § 3 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungsauslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen. Rechnungsführung
- Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Die Gemeinde erhebt für die Neuerschliessung einen Grundeigentümerbeitrag von 85 %. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen (§ 44 f. GBV)
- Die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren⁶.
- § 5 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschlussgebühren
- Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonen-gewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonen-gewichtete Fläche (Grundstücksfläche) erhoben.
- § 6 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. Benützungsgebühren
- Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 bis 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 80 bis 50 %.
- Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- ~~Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf den Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.⁷~~
- Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, der sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.
- Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasser-

⁶ Gemeindeversammlung 27.6.2005

⁷ Gemeindeversammlung 3.12.2012

versorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Wasserkommission.

- § 7 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Wasserkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Wasserkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- § 8 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Fälligkeit
- Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 9 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszinsen (OR Art. 104) verzinst. Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| § 10 | <p>Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.</p> <p>Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.</p> | Grundpfandrecht der Gemeinde |
| § 11 | <p>Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.</p> <p>Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.</p> | Gebührenordnung |
| § 12 | <p>Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p>Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgerecht Beschwerde erhoben werden.</p> | Rechtsschutz |
| § 13 | aufgehoben ⁸ | Übergangsbestimmung |
| § 14 | <p>Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> | Inkrafttreten |

⁸ Gemeindeversammlung 3.12.2012

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. Januar 2002

Änderung genehmigt durch den Gemeinderat am 13. September 2004 resp. 11. Oktober 2004

Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 23. Oktober 2012

Streichung Absatz 5 in Artikel 6 genehmigt durch den Gemeinderat am 7. Februar 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Georges Gehriger

Daniela Eugster

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 21. Januar 2002

Änderung genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2005

Änderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012

Streichung Absatz 5 in Artikel 6 genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Georges Gehriger

Daniela Eugster

Genehmigt vom Regierungsrat, RRB Nr. 223 vom 19. Februar 2002

Änderung genehmigt vom Regierungsrat, RRB Nr. 2005/1668 vom 16. August 2005

Änderungen genehmigt vom Regierungsrat, RRB Nr. 41 vom 22.1.2013

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Gemeinde Stüsslingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 21. Januar 2002 folgende Gebührenordnung:

- § 1
- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr 13.-- pro m² ZGF. Anschlussgebühren Neubauten
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelasteten Regenabwasser beträgt Fr.12.-- pro m² ZGF.
- ³ Die Gebührenansätze in den Absätzen 1 und 2 basieren auf dem Baukostenindex von 122,8 Punkten (Stand April 2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.
- ZGF (zonengewichtete Fläche) = Grundstücksfläche bzw. anrechenbare Fläche⁹ x Faktor:*
- Ausnutzungsziffer bis 0,5 = Faktor 0,3*
- Ausnutzungsziffer ab 0,51 = Faktor 0,5*
- Kernzone = Faktor 0.5¹⁰*
- OeBA = Faktor 0.5¹⁰*
- Landwirtschaftszone = Faktor 0.3¹⁰*
- § 2
- ¹ Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute (jedoch ohne Bauten nach ZGF) wird eine Anschlussgebühr erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit einer Bausumme von mindestens Fr. 200'000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Anschlussgebühren bestehende Bauten
- ² Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe von § 1 ermittelt. Von dieser Gebühr [GEB max] ist ein Abzug der bereits vorbestehenden Ausnutzung der Parzelle [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen. Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr [GEB eff] bemisst sich somit nachfolgender Formel: [GEB eff] = (1-[AUSN vorher / AUSN max]) x [GEB max].
- ³ Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.
- ⁴ Bei Neubauten nach § 1, bei welchen eine Anschlussgebühr nach ZGF bezahlt worden ist, kann keine Anschlussgebühr mehr erhoben werden ¹¹.

⁹ Gemeindeversammlung 3.12.2012

¹⁰ Gemeindeversammlung 27.6.2005

¹¹ Gemeindeversammlung 3.12.2012

§ 3	¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt für :		Benützungsgel- bühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Ver- brauchsgebühr
	- Je Betriebe ¹²	Fr. 85.00	
	- Je Wohnung ¹²	Fr. 85.00	

² Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglementes im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter "Vergleichswohneinheiten" und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70 pro m³ Wasserverbrauch. ¹²

⁴ Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 6 Absatz 4 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.

⁵ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

a) Gestrichen ¹³

b) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, der sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

c) Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Wasserkommission.

d) Die Benützungsgelbühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe richtet sich nach § 7 des Abwassergebührenreglementes.

§ 4 ¹¹ Die vorstehenden Gebühren (Anschlussgebühren, Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

¹¹ Gemeindeversammlung 3.12.2012

¹² Gemeindeversammlung 30.10.2020

¹³ Gemeindeversammlung 27.06.2022